



Zwischen dem vertreten durch

(nachfolgend "Eigentümer" bezeichnet)

und der Firma

(nachfolgend "Firma" bezeichnet)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der Eigentümer gestattet der Firma in den nachfolgend bezeichneten Beständen gegen Entgelt nach Maßgabe des § 7 die Ernte von Zapfen am stehenden / liegenden Stamm / Laubbaumfrüchten *).
- (2) Die Gestattung gilt für die Zeit vom _____ bis _____ einschließlich und ausschließlich für folgende Bestände:

Eigentümer / Forstamt *)	Ernteregister-nummer	Abt./ UAbt/UFL.	Baumart	Erntefläche in ha	Herkunftsgebiet (ggf. Sonderherkunft)

- (3) Bei den in Absatz 2 genannten Beständen handelt es sich um solche Bestände, die nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) i. d. Fassung vom 22.05.2002 (BGBl. I, Seite 1658) und seiner Ausschlussbestimmungen *) / den Anerkennungsrichtlinien der DKV *) zugelassen sind.
- (4) Die Firma erntet in den vorgenannten Beständen auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr.
- (5) In anderen als den in Absatz 2 genannten Beständen darf **nicht** gepflückt oder gesammelt werden. Werden Verstöße hiergegen festgestellt oder Erntegut von anderer Stelle heran geschafft oder sonst wie vermischt, so werden die dabei Angetroffenen sowie die Vertragsfirma von der laufenden und zukünftigen Ernten ausgeschlossen; ggf. ist nach § 9 dieses Vertrages zu verfahren.

§ 2

Die Firma legt einen Nachweis über ihre Anmeldung als Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieb im Sinne des § 17 FoVG dem Eigentümer oder dessen Vertreter vor. Die Betriebsnummer der Firma lautet:



Die Firma verpflichtet sich, die Ernte in den unter § 1 genannten Beständen im Anhalt an den günstigsten Erntezeitpunkt und in Absprache mit dem Eigentümer oder dessen Vertreter durch eigene bzw. von ihr zu organisierende Arbeitskräfte durchzuführen.

§ 3

- (1) Für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften maßgebend.
- (2) Die Ernte der Zapfen am stehenden Stamm erfolgt durch Baumsteiger in Gruppen von mindestens 2 Personen. Die Baumsteiger sind von der Firma gegen Unfall bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu versichern. Der Nachweis hierüber ist auf Verlangen zu erbringen. Der Eigentümer haftet nicht für Unfälle, die sich im Zusammenhang mit den Erntemaßnahmen ereignen.
- (3) Die Erntearbeiten sind schonend und unter Vermeidung von Beschädigungen der Stämme und Kronen durchzuführen. Die Firma verpflichtet sich, zur Überbrückung des hochwertigen unteren Stammabschnittes Seilklettertechniken oder ausreichend lange Leitern bzw. Baumvelos zu verwenden und dieses Gerät selbst bereitzuhalten. Die Firma haftet dem Eigentümer und Dritten gegenüber für alle Schäden, die ihre Beauftragten im Zusammenhang mit den Erntearbeiten oder dem Transport verursachen. Die Haftung des Eigentümers ist ausgeschlossen für alle Schäden, die der Firma oder Dritten bei den genannten Tätigkeiten einschließlich Wegebenutzung entstehen.

§ 4

- (1) Die Firma zeigt dem in § 1 Abs. 2 Eigentümer oder dessen Vertreter die Ankunft der Erntefirma mindestens eine Woche vor Erntebeginn an.

Zum selben Zeitpunkt unterrichtet die Firma die zuständige Landesstelle in deren räumlichen Zuständigkeitsbereich der Erntebestand liegt, über den Beginn der Ernte.

- (2) Die Firma legt dem Eigentümer oder dessen Vertreter vor Beginn der Ernte ein Namens- und Anschriftenverzeichnis der Sammelkräfte vor.
- (3) Die Pflückerinnen/Pflücker/Sammlerinnen/Sammler*) werden von der Sammelstellenleiterin/dem Sammelstellenleiter in die Erntebestände eingewiesen.

Von der Sammlung können solche Personen ausgeschlossen werden, die den Interessen des Waldschutzes zuwiderhandeln oder im Rahmen einer anderen Forstsaatguternte gegen § 1 Abs. 3 verstoßen haben. *)

- (4) Die Beerntung erfolgt unter Aufsicht der/des vom Eigentümer bestimmten Sammelstellenleiterin/Sammelstellenleiters, deren/dessen Anweisungen Folge zu



leisten ist. Die Sammelstellenleiterin/der Sammelstellenleiter kann weitere Aufsichtspersonen bestellen. Diese dürfen nicht im Anstellungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu der Firma stehen und nicht an dem Samen- bzw. Zapfenaufkommen in irgendeiner Weise beteiligt werden. Aufgabe der Aufsichtspersonen ist die örtliche Überwachung der Ernte.

Die Aufsicht soll insbesondere darüber wachen, dass nur die zur Beerntung freigegebenen Bestände beerntet werden und nur von diesen Saatgut in die Sammelstelle gelangt.

§ 5

Das Erntegut ist arbeitstäglich bei der Sammelstelle abzuliefern. Die Sammelstellenleiterin/der Sammelstellenleiter trägt die Namen der Baumsteiger/Sammlerinnen/Sammler und das Gewicht der übernommenen Erntemengen in das Sammelbuch ein und lässt die Eintragung unterschriftlich anerkennen.

§ 6

Das Sammelbuch bzw. Sammelliste dient als Unterlage bei der Ausstellung der Stammzertifikate. Der Transport des Erntegutes von der Sammelstelle zu der Firma bzw. zur Klänge in

ist nur mit Stammzertifikat zulässig.

§ 7

(1) Als Entgelt zahlt die Firma je Kilogramm Erntegut (Saatgut / Zapfen / Fruchtstände) *) an das

Baumart

Betrag

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.

(2) Die Rechnung wird von dem _____ im Auftrage des _____ ausgestellt.

(3) Zahlungen sind innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Kosten für an die _____ in _____ zu leisten.



(4) Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von fünf von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (ab 01.01.2002 Europäische Zentralbank) als vereinbart. Einer Mahnung seitens _____ bedarf es nicht.

§ 8

(1) Bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen seitens der Vertragsfirma kann der Eigentümer die Beerntung fristlos untersagen. In diesem Fall verzichtet die Firma ausdrücklich auf Schadensersatzforderungen irgendwelcher Art.

(2) Wird die Ernte nicht bis zum _____ begonnen, erlischt die Beerntungsgenehmigung. In diesem Falle bleibt eine anderweitige Verfügung über den Erntebestand sowie eine Schadensersatzforderung vorbehalten. Die Firma kann in diesem Fall von weiteren Ernten ausgeschlossen werden.

§ 9

Zusatzvereinbarungen:

§ 10

(1) Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen nichtig sein, so wird hiervon die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist _____

Eigentümer

Firma

Ort, Datum

Ort, Datum

(Siegel und Unterschrift)
Unterschrift)

(Stempel und rechtsverbindliche



Ausfertigungen für:

-Vertragsfirma

-Eigentümer

-Sammelstelle

-